

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 1971	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 71	Verordnung zur Ausführung des Weinggesetzes GVBl. II 83-23	243
10. 9. 71	Siebzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210-16	247

Verordnung zur Ausführung des Weinggesetzes*)

Vom 21. September 1971

Übersicht

Erster Abschnitt

Ausführungsvorschriften

- § 1 Rebsortenverzeichnisse
- § 2 Höchsterträge
- § 3 Rebsorten für die Herstellung von Rosewein und Rotling
- § 4 Leseanzeige für die Herstellung von Prädikatsweinen
- § 5 Genehmigung für die Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes
- § 6 Meldebehörde nach § 7 des Gesetzes
- § 7 Restzuckerbegrenzung
- § 8 Qualitätswein
- § 9 Qualitätswein mit Prädikat
- § 10 Haustrunk

Zweiter Abschnitt

Herbstordnung

- § 11 Schließung der Weinberge
- § 12 Erlaubnisschein
- § 13 Betreten ohne Erlaubnis
- § 14 Herbstausschuß
- § 15 Einberufung des Herbstausschusses und Aufgaben
- § 16 Ausnahmen

Dritter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 17 Bußgeldbestimmungen
- § 18 Übergbietlicher Verschnitt
- § 19 Aufhebung von Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 Satz 1, des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 2 und 3, des § 5 Abs. 1 Satz 2, des § 7, des

*) GVBl. II 83-23

§ 9 Abs. 2 Satz 2, des § 11 Abs. 3, des § 12 Abs. 4, des § 56 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Weinggesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Ausführungsvorschriften

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Rebsortenverzeichnisse

(1) Folgende Keltertraubensorten dürfen angebaut werden:

1. im Regierungsbezirk Darmstadt

a) als empfohlene Rebsorten:

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faber B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Muskat-Ottonel B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N,

b) als zugelassene Rebsorten:

Färbertraube N, Weißer Gutedel B, Morio-Muskat B, Gelber Muskateller B, Blauer Portugieser N, Saint-Laurent N, Siegerrebe Rs,

2. im Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Melsungen, Stadt Felsberg — Stadtteil Böddiger

a) als empfohlene Rebsorten:

Grüner Silvaner B, Müller-Thurgau B, Perle Rs,

b) als zugelassene Rebsorten:

keine.

(2) Folgende Unterlagensorten dürfen angebaut werden:

1. als empfohlene Unterlagensorten:
 Selektion Oppenheim SO 4
 5 C Geisenheim
 Teleki 8 B
 Berlandieri x Riparia Kober 5 BB
 Berlandieri x Riparia Kober 125 AA
 Riparia x Rupestris 3309 Couderc,
2. als vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:
 keine.

Zu § 2 Abs. 4 des Gesetzes

§ 2

Höchsterträge

Der Ertrag je ha Rebfläche darf 96 hl, beim Blauen Spätburgunder 70 hl Most nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes

§ 3

Rebsorten für die Herstellung von Rosewein und Rotling

(1) Für die Herstellung von Rosewein als Tafelwein sind folgende Keltertraubensorten geeignet:

Blauer Portugieser N, Saint Laurent N.

(2) Für die Herstellung von Rotling als Tafelwein sind folgende Keltertraubensorten geeignet:

1. als empfohlene Rebsorten:

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faber B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Muskat-Ottonel B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N,

2. als zugelassene Rebsorten:

Blauer Portugieser N, Saint-Laurent N.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes

§ 4

Leseanzeige für die Herstellung von Prädikatsweinen

(1) Kabinettweine, Spätlesen, Auslesen, Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eisweinlesen sind der Gemeinde vor Lesebeginn unter Angabe der Rebsorten, der Bezeichnung der Lage und der Größe des betreffenden Weinberges schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde ist auch zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.

(2) Für Winzer, die Mitglied einer Winzergenossenschaft sind, erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 für das Lesegut, das an die Winzergenossenschaft abgeliefert wird, von der Winzergenossenschaft bei der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes

§ 5

Genehmigung für die Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes

Zuständige Stelle für die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes ist das Weinbauamt in Eltville am Rhein.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 6

Meldebehörde nach § 7 des Gesetzes

Zuständig für die Abgabe der Meldungen nach § 7 des Gesetzes ist die Gemeinde. Bei Unternehmen, die häufig oder ständig Süßungen vornehmen, ist es zulässig, ihre Meldung über die Süßung nur einmal für ein Jahr zu erstatten.

Zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes

§ 7

Restzuckerbegrenzung

Das Alkohol-Restzuckerverhältnis als Invertzucker berechnet muß mindestens bei Qualitätswein außer der Sorte Riesling 3 : 1, bei Qualitätswein der Sorte Riesling 2,5 : 1, bei Tafelwein 3 : 1 betragen.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes

§ 8

Qualitätswein

(1) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine müssen betragen:

1. im Weinbaugebiet Rheingau

a) bei allen Weißweinsorten
 60° Oe (7,5° Alkohol)

b) bei Spätburgunder
 68° Oe (8,8° Alkohol)

c) bei allen übrigen Rotweinsorten
 60° Oe (7,5° Alkohol)

2. im Weinbaugebiet Hessische Bergstraße

bei allen Weinsorten
 60° Oe (7,5° Alkohol)

(2) In den Jahren, in denen infolge außergewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse eine Erhöhung des Alkoholgehaltes nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99/1 S. 1) erlaubt wird, vermindern sich die natürlichen Mindestalkoholgehalte nach Abs. 1 um jeweils 4° Oe (0,5° Alkohol).

(3) Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes erfolgt durch die Umrechnung der Oechslegrade in Alkoholgrade. Die Ermittlung der Oechslegrade erfolgt mit vorgeklärten Mostproben, die noch nicht angegoren und aus dem Gärbehältnis zu entnehmen sind. Diese Mostproben sind durch einen Faltenfilter zu klären. Es dürfen nur geeichte

Waagen verwendet werden. Die abgelesenen Werte sind auf 20° C umzurechnen.

Zu § 12 Abs. 4 des Gesetzes

§ 9

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Die ursprünglichen Mindestalkoholgehalte müssen betragen:

1. bei Kabinettweinen
 - a) bei allen Weißweinsorten
73° Oe (9,5° Alkohol)
 - b) bei Rotweinen
80° Oe (10,6° Alkohol)
 - c) bei Weißherbst
78° Oe (10,3° Alkohol)
2. bei Spätlesen
 - a) bei allen Weißweinsorten und Weißherbst
85° Oe (11,4° Alkohol)
 - b) bei Rotweinen
90° Oe (12,2° Alkohol)
3. bei Auslesen
 - a) bei Riesling
95° Oe (13,0° Alkohol)
 - b) bei allen übrigen Weißweinsorten
100° Oe (13,8° Alkohol)
 - c) bei Rotwein und Weißherbst
105° Oe (14,5° Alkohol)
4. bei Beerenauslesen
bei allen Sorten
125° Oe (17,7° Alkohol)
5. bei Trockenbeerenauslesen
bei allen Sorten
150° Oe (21,5° Alkohol)

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 56 Abs. 2 des Gesetzes

§ 10

Haustrunk

Die Herstellung von Tresterweinen (Haustrunk) in Erzeugerbetrieben ist zur Selbstversorgung der Familie des Winzers zulässig. Die Behältnisse mit Haustrunk sind deutlich mit dem Wort „Haustrunk“ zu beschriften und die erzeugten Mengen in die Kellerbücher einzutragen.

Zweiter Abschnitt

Herbstordnung

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes

§ 11

Schließung der Weinberge

(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zur Beendigung der Traubenernte sind die Weinberge in den weinbautreibenden Gemeinden der Weinbaubezirke (Anlage IV zur Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 27. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 728) durch den Gemeindevorstand nach Anhörung des Herbstausschusses zu schließen. Während dieser Zeit dürfen die

Weinberge, die Wirtschaftswege und die Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes betreten, Arbeiten, die das Lesegut beeinträchtigen, nicht ausgeführt werden.

(2) Die Schließung der Weinberge ist von dem Gemeindevorstand durch Aufstellung deutlich beschrifteter Schilder an den auf ortsübliche Weise gesperrten Wirtschaftswegen und Fußpfaden kenntlich zu machen.

(3) Die Schließung der Weinberge ist rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 12

Erlaubnisschein

(1) Zum Betreten der Weinberge sowie der durch Sperrschilder gekennzeichneten Wege und Fußpfade ist während der Schließung der Weinberge ein Erlaubnisschein erforderlich, der von dem Gemeindevorstand ausgestellt wird. Die Erlaubnis zum Betreten der Weinberge kann örtlich und zeitlich begrenzt werden. Den Jagd Ausübungsberechtigten ist auf Antrag ein unbeschränkter Erlaubnisschein auszustellen.

(2) Der Erlaubnisschein ist den zuständigen Organen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Betreten ohne Erlaubnis

(1) Während der von dem Herbstausschuß festgesetzten Lesezeiten ist auch ohne Erlaubnisschein das Betreten der Weinberge, Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und den von diesen mit der Lese beauftragten Personen gestattet.

(2) Zur Besichtigung der Weinberge und zur Vornahme notwendiger Arbeiten vor Lesebeginn kann der Gemeindevorstand auch ohne Erlaubnisschein nach Anhörung des Herbstausschusses das Betreten der Weinberge, Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und den von diesen beauftragten Personen für bestimmte Zeiten erlauben. Die Zeiten sind vorher schriftlich ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Ohne Erlaubnisschein ist das dienstliche Betreten der Weinberge, der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen während der Schließung der Weinberge gestattet

1. den Bediensteten des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes,
2. den Polizeibeamten und den Sachverständigen der amtlichen Weinkontrolle,
3. den Beauftragten des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und des Hessischen Sozialministers,

4. den Beauftragten des Weinbauamtes Eltville am Rhein,
5. den Mitgliedern des Herbstausschusses; sie benötigen hierzu jedoch einen Ausweis, der ihnen auf Antrag von dem Gemeindevorstand ausgestellt wird.

§ 14

Herbstausschuß

(1) In den weinbautreibenden Gemeinden, in denen die Weinberge nach § 11 zu schließen sind, ist ein Herbstausschuß zu bilden. Ihm gehören an

1. der Bürgermeister als Vorsitzender,
2. der Ortslandwirt,
3. 3 bis 5 Weinbautreibende aus den verschiedenen Betriebsgrößenklassen der Gemeinde,
4. der Vorsitzende des Ortsvereins des Rheingauer Weinbauverbandes oder der örtliche Vertreter des jeweiligen Weinbauvereins.

(2) Von mehreren Gemeinden kann ein gemeinsamer Herbstausschuß gebildet werden.

§ 15

Einberufung des Herbstausschusses und Aufgaben

(1) Der Herbstausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Der Herbstausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Herbstausschuß beschließt über Beginn, Umfang und Durchführung der Schließung der Weinberge und setzt — getrennt nach Rebsorten und Lagen — Zeitpunkt, Dauer und Durchführung der Vorlese, Hauptlese und Spätlese fest. Diese Festsetzung ist rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Beginn der Hauptlese soll bei den einzelnen Traubensorten erst zum Zeitpunkt ihrer höchstmöglichen Reife festgelegt werden. Hierbei ist die noch mögliche Mostgewichtszunahme und die Säureminderung je nach Sorte zu berücksichtigen. Ist das Lesegut infolge unabwendbarer Naturereignisse gefährdet, ist eine Vorlese zu genehmigen. Für die Durchführung der Vorlese ist ein Erlaubnisschein auszustellen. Der Beginn der Spätlese darf frühestens einen Tag nach Beendigung der Hauptlese festgesetzt werden.

(5) Zur Feststellung der Reife und des Zustandes des Lesegutes sind von den

Beauftragten des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Wiesbaden und des Weinbauamtes in Eltville am Rhein in den Weinbergen und in den Kellereien Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Die Besitzer der Weinberge sowie die Besitzer des Lesegutes sind verpflichtet, den Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen.

(6) Der Regierungspräsident kann für sein Gebiet oder Teile davon den Zeitpunkt bestimmen, vor dem die allgemeine Lese vom Herbstausschuß nicht festgesetzt werden darf. Vor seiner Entscheidung sind die Fachhochschule Wiesbaden — Fachbereich Weinbau und Kellerwirtschaft — in Geisenheim, das Weinbauamt in Eltville am Rhein und der Rheingauer Weinbauverband zu hören.

§ 16

Ausnahmen

Die von dem Herbstausschuß nach § 15 Abs. 3 festgesetzten Lesezeiten gelten nicht für die Lese auf Versuchspartzellen der Fachhochschule Wiesbaden — Fachbereich Weinbau und Kellerwirtschaft — in Geisenheim, des Weinbauamtes in Eltville am Rhein und des Staatlichen Reblausbekämpfungsdienstes. Jedoch ist der Beginn der Lese auf diesen Versuchspartzellen dem Herbstausschuß anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

Zu § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

§ 17

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. während der Schließung der Weinberge die Weinberge, die Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen ohne die erforderliche Erlaubnis des Gemeindevorstandes betritt oder in dieser Zeit Arbeiten, die das Lesegut beeinträchtigen, ausführt,
2. außerhalb der festgesetzten Lesezeiten Weintrauben liest.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

Zu § 63 Abs. 2 des Gesetzes

§ 18

Übergebietlicher Verschnitt

Bis zum 31. August 1973 wird ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt von

Qualitätswein (§ 11 des Gesetzes) zwischen den in § 10 Abs. 6 Nr. 1 bis 10 des Gesetzes festgelegten bestimmten Anbaugebieten zugelassen unter der Voraussetzung, daß als bestimmtes Anbaugebiet nur das angegeben wird, aus dem mindestens 75 vom Hundert der verwendeten Weintrauben stammen.

§ 19

Aufhebung von Vorschriften

Die Herbstordnung für das Land Hessen vom 26. Juni 1967 (GVBl. I S. 124)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Für den Minister für Landwirtschaft
Osswald und Umwelt

Der Kultusminister
von Friedeburg

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II 83-15

**Siebzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz***

Vom 10. September 1971

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 639), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, I. Amtsgericht Bensheim“ wird die Gemeinde Fühlheim (Nr. 6) gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, II. Amtsgericht Darmstadt“ werden die Gemeinden Allertshofen (Nr. 1), Hoxhohl (Nr. 19), Nieder-Modau (Nr. 28) und Ober-Modau (Nr. 31) gestrichen; als neue Gemeinden werden Modau (Nr. 24 a) und Modautal (Nr. 24 b) eingefügt.
3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IV. Amtsgericht Fürth“ werden die Gemeinden Laudenu (Nr. 31), Linnenbach (Nr. 34), Mittershausen (Nr. 40) und Weiher (Nr. 65) gestrichen.
4. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VI. Amtsgericht Lampertheim“ wird die Gemeinde Riedrode (Nr. 8) gestrichen.
5. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt“ werden die Gemeinden Airlenbach (Nr. 2), Etzean (Nr. 19), Finkenbach (Nr. 22), Hetzbach (Nr. 39), Olfen (Nr. 65) und Stockheim (Nr. 81) gestrichen.
6. Unter „C. Landgericht Fulda, IV. Amtsgericht Lauterbach“ wird die Gemeinde Wernges (Nr. 69) gestrichen.
7. Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ werden die Gemeinden Bergheim (Nr. 5), Bleichenbach (Nr. 7), Eckartsborn (Nr. 17), Glauberg (Nr. 22), Lißberg (Nr. 34), Steinberg (Nr. 51), Stockheim (Nr. 52), Usenborn (Nr. 53) und Wippenbach (Nr. 56) gestrichen; als neue Nr. 22 wird die Gemeinde Glauburg eingefügt.
8. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ wird die Gemeinde Gettenau (Nr. 19) gestrichen.
9. Unter „E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen“ werden die Gemeinden Aufenau (Nr. 4), Hailer (Nr. 20), Hetttersroth (Nr. 25), Leisenwald (Nr. 33), Lichenroth (Nr. 35), Mauswinkel (Nr. 39), Oberreichenbach (Nr. 50), Völzberg (Nr. 65), Waldensberg (Nr. 67), Wettges (Nr. 69) und Wüstwillenroth (Nr. 73) gestrichen; als neue Nr. 48 a wird die Gemeinde Oberland eingefügt.
10. Unter „E. Landgericht Hanau, II. Amtsgericht Hanau“ werden die Gemeinden Gronau (Nr. 6), Ravolzhausen (Nr. 25) und Rüdighheim (Nr. 28) gestrichen; als neue Nr. 16 a wird die Gemeinde Neuberg eingefügt.

^{*)} Ändert GVBl. II 210-16

- | | |
|--|--|
| <p>11. Unter „F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen“ wird die Gemeinde Kohlgrund (Nr. 14) gestrichen.</p> <p>12. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden Eubach (Nr. 19), Grebenau (Nr. 22), Mörshausen (Nr. 44) und Röhrenfurth (Nr. 54) gestrichen.</p> <p>13. Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ werden die Gemeinden Berneburg (Nr. 1), Blankenbach (Nr. 2), Lindenau (Nr. 14) und Wölfterode (Nr. 28) gestrichen.</p> <p>14. Unter „F. Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen“ werden die Gemeinden Bergheim (Nr. 6), Giflitz (Nr. 14) und Hundsdorf (Nr. 17) gestrichen; als neue Nr. 11 wird die Gemeinde Edertal eingefügt.</p> <p>15. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar“ werden die Gemeinden Albshausen (Nr. 2), Burgsolms (Nr. 18), Oberbiel (Nr. 67) und Oberndorf (Nr. 70) gestrichen; als neue Gemeinden werden eingefügt Bielhausen (Nr. 10 b) und Solms (Nr. 77 a).</p> | <p>16. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberger Eder“ werden die Gemeinden Biebighausen (Nr. 6), Birkenbrinhausen (Nr. 7), Ernsthausen (Nr. 16), Haine (Nr. 22), Holzhausen/Eder (Nr. 25), Rennertehausen (Nr. 34), Wiesenfeld (Nr. 43) und Willersdorf (Nr. 44) gestrichen; als neue Nr. 9 a wird die Gemeinde Burgwald eingefügt.</p> <p>17. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ werden die Gemeinden Altenhaina (Nr. 2), Bockendorf (Nr. 9), Halgehausen (Nr. 29), Hüttenrode (Nr. 37), Mohnhausen (Nr. 48) und Oberholzhausen (Nr. 54) gestrichen.</p> <p>18. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein“ werden die Gemeinden Ehrenbach (Nr. 6), Eschenhahn (Nr. 9) und Niederauroff (Nr. 18) gestrichen.</p> |
|--|--|

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet —,40 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.